

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 6. Juli 2011

877. Jagdverordnung, Änderung (Anhörung)

Mit Schreiben vom 18. April 2011 unterbreitete das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) den Entwurf der Teilrevision der Jagdverordnung (JSV, SR 922.01) zur Stellungnahme. Der Entwurf sieht verschiedene Verbesserungen im Bereich Natur- und Artenschutz (z.B. Verbot von Bleischrot für die Wasservogeljagd), Tierschutz (z.B. Verbot bestimmter Hilfsmittel) und im Bereich Wildschadenreduktion (Verlängerung der Jagdzeit beim Schwarzwild und beim Kormoran) vor. Durch die Einführung von Wildruhezonen soll der Schutz der Wildtiere vor Störungen durch Freizeitaktivitäten gestärkt werden. Die Kantone sollen mehr Möglichkeiten erhalten, im Falle von erheblichen Konflikten mit geschützten Arten (Wolf, Luchs, Biber usw.) den Bestand solcher Tierarten zu regulieren. Die meisten Änderungen sind zu begrüßen. Das Verwendungsverbot von Mobiltelefonen für die Jagd ist ersatzlos zu streichen, die Bestimmungen betreffend die Baujagd, die Verwendung von Nachtzielgeräten und künstlicher Lichtquellen sind zu präzisieren bzw. der Regelungskompetenz der Kantone zu übertragen (Art. 2 Abs. 1 lit. c, e und f JSV). Neben der Moorente und dem Rebhuhn sollen vier weitere Vogelarten geschützt werden. Schliesslich soll die Aufnahme einer Vorschrift beantragt werden, die den wildtiergerechten Einsatz von Mobilzäunen regelt.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation, 3003 Bern:

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur Teilrevision der Jagdverordnung Stellung zu nehmen. Den meisten vorgesehenen Änderungen können wir vorbehaltlos zustimmen. Anlass zu Bemerkungen geben folgende Bestimmungen:

Art. 2 Abs. 1 Bst. c Baujagd

Wir begrüssen das Verbot nicht tierschutzgerechter Jagdmethoden bei der Baujagd. Die Möglichkeit, die Baujagd auf Füchse zu regeln, soll aber weiterhin in der Kompetenz der Kantone bleiben. Wir erkennen keinen zwingenden Grund, diese Jagdart aufgrund von Tierschutzargu-

menten gesamtschweizerisch zu verbieten. Wichtig für eine tierschutzgerecht durchgeführte Baujagd ist eine gute Ausbildung der Erdhunde, wie sie von der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für das Jagdhundewesen anhand einer Eignungsprüfung angeboten wird.

Antrag: Die Regelungskompetenz für die Baujagd auf Füchse soll bei den Kantonen bleiben.

Art. 2 Abs. 1 Bst. e Verbot für Mobiltelefone

Neben dem bisherigen Verbot von Funkgeräten soll neu auch die Verwendung von Mobiltelefonen für die Jagd verboten werden. Auch wenn die Begründung im Erläuternden Bericht betreffend die seinerzeitige Einführung des Verbots für Funkgeräte für die damalige Zeit nachvollziehbar ist, ist ein Verbot von Mobiltelefonen für die Jagd in der heutigen Zeit nicht sinnvoll.

Mobiltelefone werden heute überall eingesetzt. Jeder Jagende trägt ein Mobiltelefon auf sich. Gemäss Erläuterungen soll das Verbot für Mobiltelefone «für die Jagd» (koordiniertes Aufspüren, Nachstellen, Abpassen, Zutreiben, Fangen und Beschiessen von Wildtieren) gelten, dass aber von diesem Verbot das Mitführen und Verwenden der Geräte «auf der Jagd» (Sicherheitsaspekte, Notfälle, Nachsuchen von beschossenem und/oder verletztem Wild) ausgeschlossen sei. Diese Unterscheidung ist nicht praxistauglich; ob eine Person ein Mobiltelefon «für die Jagd» oder «auf der Jagd» mitführt oder dieses allenfalls nur geschäftlich verwendet, ist nicht erkennbar.

In den dicht besiedelten Gebieten des Kantons Zürich ist das Mobiltelefon zu einem wichtigen Hilfsmittel auf und für die Jagd geworden. Eine gross angelegte Bewegungsjagd oft mit Dutzenden von Jägern und Treibern ist ohne den Einsatz von Mobiltelefonen nicht mehr durchführbar. Ein Ziel der Revision ist, den Schutz der Wildtiere vor Störungen durch den Freizeitbetrieb zu verbessern. Die Jagd selber soll mit möglichst geringen Störungen ausgeführt und so effizient und effektiv wie möglich durchgeführt werden können. Mobiltelefone verbessern die Sicherheit des Jagdbetriebs erheblich, machen ein schnelles Umdisponieren bei unerwarteten Störungen, wie sie in den intensiv genutzten Wäldern des Mittellandes immer häufiger vorkommen, erst möglich und tragen insbesondere auf Bewegungsjagden erheblich zum Jagderfolg bei.

Antrag: Art. 2 Abs. 1 Bst. e ist ersatzlos zu streichen.

Art. 2 Abs. 1 Bst. f Verbot künstlicher Lichtquellen

Das Verbot der Verwendung künstlicher Lichtquellen sollte aufgehoben und die Entscheidung über die Zulassung an die Kantone delegiert werden. Die Schwarzwildjagd ist in dicht besiedelten Gebieten ohne

künstliche Lichtquelle nur sehr eingeschränkt und unter erhöhten Risiken möglich. Seit über zehn Jahren wird im Kanton Zürich gestützt auf eine Sonderbewilligung der grösste Anteil an Schwarzwild in der Nacht unter Verwendung einer künstlichen Lichtquelle erlegt.

Antrag: Das Verbot künstlicher Lichtquellen soll gestrichen und die Regelungskompetenz den Kantonen delegiert werden.

Art. 2 Abs. 1 Bst. f Verbot von Nachtsichtzielgeräten

Anstelle der bisherigen Formulierung «Visievorrichtung mit elektronischen Bildumwandlern» soll neu der Begriff «Nachtsichtzielgeräte» verwendet werden. Nachtsichtzielgeräte sind verhältnismässig kompakte Geräte, welche die optische Zielvorrichtung (Zielfernrohr, das als Einzelgerät unabdingbar ist für die Jagd) mit dem Nachtsichtgerät (das als Einzelgerät zur Beobachtung gestattet ist) in einem Gerät kombinieren. Diese Präzisierung ist sehr zu begrüssen. Unklar bleibt bei dieser Formulierung, ob die heute bereits verwendeten Gewehrmontagen – Montage eines an sich legalen Nachtsichtgerätes anstelle des Zielfernrohres (zur Beobachtung, ohne Zielvorrichtung) und unmittelbar davor montierter verhältnismässig einfacher Zielhilfe, wie sie auf Drückjagden als reguläre Zielhilfe verwendet werden (Doctor Optic, Aimpoint usw.) – gestattet sind oder nicht. Dabei handelt es sich rein technisch ja nicht um ein Nachtsichtzielgerät. Es ist eine Formulierung zu verwenden, die auch diese Praxis unmissverständlich verbietet.

Antrag: Bst. f ergänzen: Nachtsichtzielgeräte und Gerätekombinationen mit vergleichbarer Funktion

Art. 3^{bis} Abs. 1 Schutz weiterer Vogelarten

Der Schutz der Moorente und des Rebhuhns wird begrüsst. Die Bestände von Waldschnepfe, Haubentaucher, Alpenschneehuhn und Birkhuhn sind in der Schweiz ebenfalls rückläufig. Gründe dafür liegen in der Veränderung des Lebensraums und den zunehmenden Störungen. Die Schweiz trägt eine wesentliche Verantwortung für den europäischen Bestand dieser Vogelarten. Arten, deren Bestände gesamtschweizerisch rückläufig sind, deren Lebensräume bedroht oder vielfältigen Störungsfaktoren ausgesetzt sind, ist eine Bejagung nicht zu verantworten. Dies gilt auch dann, wenn die Jagd allein keine zentrale Rolle spielt für den Rückgang der Bestände.

Antrag: Waldschnepfe, Haubentaucher, Alpenschneehuhn und Birkhuhn sind ebenfalls zu schützen.

Art. 3^{bis} Abs. 2 Bst. c Schonzeit für Rabenvogelarten

Eine Schonzeit vom 16. Februar bis 31. Juli für die Rabenvogelarten einzurichten, ist zum Schutz der Altvögel und ihrer Brut nötig. Zu beachten ist aber, dass in dieser Zeit (Ende April bis Mitte Mai) die

Rabenkrähen oft grosse Schäden beim frisch keimenden Mais verursachen. Die Schäden werden aber nicht von den Paarkrähen (Brutvogelpaaren) verursacht, sondern von den grossen Junggesellenschwärmern. Diese können ohne grosse Fachkenntnisse von den Paarkrähen unterschieden werden, sodass ohne Gefahr für die Elterntiere auf deren Schutz verzichtet werden kann. Die Erhaltung von Paarkrähen und ihren Revieren liegt auch im Interesse der Jägerschaft und der Landwirtschaft, da diese Paare die grossen Schwärme fernhalten können. Die Bekämpfung bzw. Vergrämung der Rabenkrähe nur über das Abwehrrecht kann den Landwirtinnen und Landwirten kaum zugemutet werden.

Antrag: Die Schonzeit vom 16. Februar bis 31. Juli soll auf Rabenkrähenpaare beschränkt werden.

Art. 4^{bis} Wildruhezonen

Die Verankerung von Wildruhezonen wird begrüßt. Wildruhezonen sind als Instrumente der Besucherlenkung für den Schutz sensibler Arten (z.B. Auerhuhn, Schneehuhn) unverzichtbar. Die Festlegung erfolgt in den einzelnen Kantonen gestützt auf unterschiedliche planungsrechtliche Grundlagen. Die vorgeschlagene Bestimmung ändert an dieser Vorgehenspraxis nichts. Auch die Vereinheitlichung der Gebietsmarkierung, die vorgesehene Veröffentlichung der Zonen und des darin begehbarer Routennetzes durch Swisstopo werden ausdrücklich begrüßt. Abzulehnen ist hingegen Abs. 3, wonach die Kantone ihre Planung der Wildruhezonen dem BAFU vorgängig zur Stellungnahme zu unterbreiten haben. Verschiedene Kantone haben jahrelange Erfahrung im Ausscheiden von Wildruhezonen. Zudem sind am Prozess der Zonenausscheidung verschiedene Akteure aus Gemeinden, Jagdorganisationen oder Jagdrevieren und den kantonalen Verwaltungen beteiligt. Die Information des Bundesamtes über ausgeschiedene Zonen in den Kantonen findet bereits heute statt und wird durch den neuen Abs. 4 für die Kantone zur Pflicht. Eine Kontrolle durch das Bundesamt ist daher nicht notwendig.

Antrag: Art. 4^{bis} Abs. 3 ist ersatzlos zu streichen.

Ergänzende Bestimmung zu Mobilzäunen

Es ist bekannt, dass immer wieder Wildtiere sich in unsachgemäß erstellte oder unterhaltene Mobilzäune, vor allem Schafweidenetze (Flexinet), verheddern und oft auf qualvolle Weise verenden. Vor Kurzem wurde erstmals im Kanton Zürich ein Schafhalter wegen fahrlässiger qualvoller Tötung eines Rehbocks (Widerhandlung gegen das

– 5 –

Tierschutzgesetz) bestraft. Der Schutz der Wildtiere erfordert aber, dass eingegriffen werden kann, bevor es zu einem Unfall kommt. Dazu ist die gesetzliche Grundlage zu schaffen.

Antrag: Die Verordnung ist wie folgt zu ergänzen: Zäune, insbesondere Mobilzäune, sind so zu erstellen und zu unterhalten, dass sie für die Wildtiere keine Gefahr darstellen.

II. Mitteilung an die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi